

## **Anfrage des UBF zur Sitzung des AfUK am 3. Sept. 2019**

### **Heizen mit Gas / Erneuerbaren Energien**

#### **Frage:**

Wie hoch ist der Schadstoffanteil von Heizgas in Bielefeld?

#### **Antwort:**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen verschiedener Energieträger unterscheiden sich wie folgt:

Erdgas	0,25 kg CO <sub>2</sub> /KWh, ca. 47.000 Gasanschlüsse in Bielefeld
Erdöl	0,32 kg CO <sub>2</sub> /KWh, ca. 8.000 Heizölanlagen in Bielefeld
Fernwärme	0,06 kg CO <sub>2</sub> /KWh, ca. 3.900 Fernwärmeanschlüsse in Bielefeld

Daneben gibt es ca. 2.000 Wärmepumpenanlagen. Daten zu Biomasseanlagen liegen nicht vor (Schornsteinfegerabfragen erforderlich)  
(Hinweis: die Intention des Fragestellers ist leider nicht erkennbar.)

#### **Zusatzfrage:**

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, dass bei Neubauten nur noch mit erneuerbarer Energie bzw. Biomasse geheizt werden darf?

#### **Antwort:**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

##### **1. Verträge**

Über städtebauliche sowie Grundstückskaufverträge kann die Energieversorgung eines Quartiers festgesetzt werden, bzw. können bestimmte Brennstoffe vertraglich ausgeschlossen werden.

##### Rechtsgrundlage:

Städtebauliche Verträge: §11 BauGB

Grundstückskaufverträge: z.B. baulandpolitische Grundsätze

##### **2. Satzungen**

z.B. Fernwärmesatzung, d.h. alle Neubauten in einem bestimmten Gebiet (oder der ganzen Stadt) müssen an das Fernwärmenetz angeschlossen werden.

##### Rechtsgrundlage:

Auf Grundlage von §16 EEWärmeG und §9 GO NRW kann die Gemeinde einen Anschlusszwang vorgeben

### **3. Städtebauliche Sanierung**

Energetische Defizite sind städtebauliche Defizite und können über das Instrument der städtebaulichen Sanierung beseitigt werden.

Neubauten sind bei der städtebaulichen Sanierung insofern betroffen, da so in Sanierungsgebieten Infrastruktur geschaffen werden kann (z.B. Fernwärmenetz), an die auch neue Gebäude angeschlossen werden können. Dies ist natürlich vor allem dann relevant, wenn es eine Satzung mit Anschlusszwang (siehe 2.) gibt.

#### Rechtsgrundlage:

§§136 ff BauGB: städtebauliche Sanierung

§148 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Errichtung von Energieanlagen

### **4. Bebauungspläne**

- Festsetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien
- Festsetzung zur Wärmedämmung von Gebäuden oder für andere Maßnahmen zu effizienten Energienutzung
- Festsetzung von Verbrennungsverboten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG

#### Rechtsgrundlage

§9 BauGB

Wörmann/Maaß